

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 42, 25. Mai 1850

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Er erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Die Aufhebung des Schulgeldes.

So lange die Welt besteht, wird man nicht umhin können, den bestehenden natürlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und bei allen Staats-Einrichtungen und Veränderungen vor Allem das der Familie fest ins Auge zu fassen. Sie ist gleichsam der Staat im Kleinen und bildet die Grundlage des großen Staatslebens. Lockern wir ihre Bande, lassen wir den Begriff der einzelnen Familienmitglieder in dem allgemeinen der Staatsbürger völlig untergehen, so erschüttern wir damit den gesammten Staatsorganismus. Es ist oft, und mit Recht, darüber geklagt worden, daß der Staat früher aus selbstherrlicher Willkür in das heilige Recht der Familie eingegriffen habe; aber nicht minder ist es zu bedauern, wenn der Staat neuerdings in sentimentaler Vielthuererei das lediglich für sich in Anspruch genommen hat, was eben sowohl Sache der Familie ist: ich meine die Erziehung der Kinder, die Schule. Allerdings hat der Staat an der Jugend ein Interesse und ein Recht, da aus ihm das Volk sich ergänzt und erneuert; er hat darüber zu wachen und selbst hülfsreiche Hand dazureichen, daß dieselbe in zweckmäßiger Weise, als künftige Staatsbürger, herangebildet werden. Auf der andern Seite aber, und zunächst, gehören die Kinder der Familie an. Diese haben vor Allem für sie zu sorgen, sowohl für ihr leibliches, wie für ihr geistiges Wohl. Ist sie nicht dazu im Stande, und weist diese ihre Hülfsbedürftigkeit nach, so muß allerdings, wie es auch bisher geschehen ist, der Staat (oder die Gemeinde: — was für den Zweck unserer Untersuchung einerlei ist), die Sorge, welche er früher mit ihr theilte, allein auf sich nehmen. Aber der Familie ohne Weiteres

die Sorge für die Ihrigen abzunehmen, scheint uns durchaus verkehrt und unnatürlich. Jedem Familienvater sagt es das natürliche Gefühl, daß er zunächst und zwar (verhältnismäßig) mehr, als die übrigen Staatsbürger, für die Erziehung seiner Kinder zu leisten habe; und darum hat man auch bisher immer ein bestimmtes Schulgeld nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder erhoben. Daß dieses mitunter zu hoch und für Einzelne drückend war, ist gewiß; und darum ist zu wünschen, daß der Staat einen größeren Theil der Last auf sich nehme und mit einem geringern Schulgelde sich begnüge; aber nimmermehr ist man berechtigt, von einem Extrem nun sogleich zu dem andern Extrem überzugehen, von allen natürlichen Verhältnissen zu abstrahiren und die Kinder nicht mehr als Familien-, sondern nur als Gemein- oder Staatsmitglieder anzusehen. Das wäre, wie gesagt, unnatürlich, und ist darum auch sittlich gefährlich. Für die leibliche Ausbildung muß der Vater sorgen; aber die Sorge für die geistige nimmt ihm der Staat ab. Liegt da nicht die Versuchung für den gemeinen Mann nahe, daß er letztere am Ende für geringer achte als erstere, da sie ihm kein Geld kostet? Ist es nicht ein alter Erfahrungssatz, daß die Theilnahme, der Eifer für eine Sache um so größer ist, wenn man persönlich dabei interessirt ist und Opfer für dieselbe gebracht hat? Wir fürchten namentlich die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs wird durch die Aufhebung des Schulgeldes nicht gewinnen. Verliert nicht das kindliche Dankgefühl gegen die Eltern seine schönste Bedeutung, da die Kinder für ihre geistige Ausbildung nicht sowohl diesen, als vielmehr der Gemeinde oder dem Staate, einer juristischen Person zu danken haben? Man sagt freilich, auch wenn die Schulen von Staats-

wegen unterhalten würden, müßte der Familienvater seinen Beitrag liefern; aber er zahlt da doch nur als Gemeinde- oder Staatsmitglied: nicht als Vater: das natürliche Band zwischen Kind und Vater wird in Bezug auf die heiligste Angelegenheit auf die geistige Ausbildung, als nicht vorhanden angesehen.

Andererseits behauptet man, der Staat habe die Verpflichtung, aus seinen Mitteln für den Unterricht der Jugend zu sorgen, da er den allgemeinen Schulzwang eingeführt habe. Diese Behauptung beruht auf der jetzt ziemlich gangbaren abstracten Ansicht vom Staate, als einem hoch in der Luft schwebenden Gebilde, in dem alle natürlichen Unterschiede und bestehenden Verhältnisse verschwunden seien; einer Ansicht, die consequent durchgeführt, nothwendig zu Communismus führt. Wenn man dagegen der Ueberzeugung lebt, daß der Staat einen Organismus bildet, so besteht eben das gesunde Leben des Staates in der Wechselwirkung und dem harmonischen Zusammenfließen seiner einzelnen Glieder, von dem die Familie eins der vorzüglichsten ist, unter einander und mit dem Ganzen. So verlangt z. B. auch der Staat, daß die Kinder gekleidet und gewaschen in die Schule kommen; aber es fällt doch wohl Niemanden ein, vom Staate zu verlangen, daß er die Kinder, auf seine Kosten, waschen und kleiden lassen solle. Das überläßt er mit Recht der Familie, als ihre Sache. Mit der Forderung der allgemeinen Schulpflichtigkeit hat der Staat die Familie noch nicht von ihrer Familienpflicht, für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, befreit, sondern nur die Sache der Erziehung geordnet und geregelt. Die Familie hat in dem Falle, daß der Staat zu große Anforderungen in dieser Beziehung an sie stellt, ein Recht, zu verlangen, nicht daß ihr alle Kosten abgenommen, sondern nur, daß ihr nicht zu schwere auferlegt werden. Will man der Familie möglichst alle Pflichten und Sorgen abnehmen, so öffnet man dadurch mit dem Leichtsinne und der Gewissenlosigkeit Thür und Thor; und hebt zuletzt das Familienleben ganz auf. Und wo bleibt endlich die Gerechtigkeit in der Vertheilung der Staatsausgaben, wenn man Unverheirathete oder Familien, die keine schulpflichtigen Kinder haben, zwingt, die Familienpflichten fremder Eltern für die Erziehung ihrer Kinder mit zu übernehmen; denn als Staats- und Gemeindebürger liefern jene bereits für die Schule, wie für andere Anstalten, die das allgemeine Wohl des Landes und also auch das der Einzelnen fördern, ihre Beiträge! Welcher Sinn, welches Verhältniß zwischen dem zu Leistenden und dem zu

Empfangenden ist da vorhanden, wenn einzelne wohlhabende Familien in der Gemeinde das Schulgeld fast für die sämmtlichen Kinder einer Schule aufbringen müssen, wie es oft der Fall sein wird, wenn man die Schulabgaben mit willkürlichem Maßstabe nach dem Vermögen vertheilt; während doch sonst immer an besondere Vortheile (welche ja der Familie mit schulpflichtigen Kindern durch die Schule vor den kinderlosen erwachsen), auch besondere Leistungen geknüpft werden. —

Freilich ist das Schulgeld in unserm Lande für die Volksschule durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben, und somit wäre diese ganze Auseinandersetzung überflüssig. Allein jene Bestimmung steht fürs erste nur auf dem Papiere, ist nur in sehr wenigen Gemeinden eingeführt worden und wird, wie vielleicht manche andere Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, in nicht gar zu langer Zeit wieder aufgehoben werden*). Wir wenigstens wollen uns mit der Hoffnung trösten, daß in unserm Lande auch fernerhin ein Schulgeld, wenn auch ein noch so geringes, forterhoben werde; denn nach unserer Meinung ist dies der einzige Weg, auf dem das natürliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern aufrecht erhalten und eine gerechte Vertheilung der Schulabgaben möglich gemacht wird.

Ueber die Oldenburgische Kirchenverfassung

gibt Nr. 33 des Volksfreundes einen vom Einsender als sehr lesenswerth empfohlenen Aufsatz des Dr. Palmer aus der Darmstädter Allg. Kirchenzeitung. Ob der Eins. diesen Aufsatz wegen seines Ursprungs oder wegen seiner Wahrheit lesenswerth findet, ob er denselben nur als Thatsache zu den Acten gelegt haben will, oder unser Kirchenverfassung eins anhängen möchte, bleibe dahingestellt. Gewiß ist, daß das Verdammungsurtheil eines Mannes wie Dr. P. den Segnern unserer Kirchenverfassung sehr willkommen ist und in nicht wenigen Gemüthern gegen die Haltbarkeit unserer kirchlichen Zustände Bedenken erregt hat, welche, wenn sie nun sich greifen sollten, unserer Kirche gefährlicher werden würden, als einzelne Fehler ihrer Verfassung. Mögen daher einige Worte zur Beleuchtung des Palmerschen Urtheils hier Platz finden.

Dr. P. behauptet: „Demokratie und Anarchie seien gesetzlich in unsere Kirche verpflanzt.“ Die Demokratie wollen wir uns gefallen lassen; wir

*) Wie wir hören, hebt der Entwurf des neuen Schulgesetzes das Schulgeld auf und muß es aufheben nach dem St. G. G. D. N.

finden es nur etwas sonderbar, daß ein evangelischer Theolog die Demokratie in der Kirche schlechthin verwirft, da sie nicht allein in der Bibel begründet ist, sondern auch durch die Geschichte weit besser empfohlen wird, als Hierarchie, bischöfliche Regierung, Cäsareopapie und Consistorialregiment. Den Vorwurf der Anarchie aber müssen wir als völlig grundlos entschieden zurückweisen. Geseßlich eingeführte Anarchie ist da, wo entweder die Gewalt zur Erhaltung und Handhabung der Ordnung bestimmten Organen und Trägern überall nicht zugewiesen ist, oder wo diese Organe und Träger durch das Geseß so gestellt sind, daß ihnen die Erhaltung der Ordnung zur Unmöglichkeit wird. Trifft einer dieser beiden Fälle bei unserer Kirchenverfassung zu? Der erstere auch nicht von ferne. Unser Verfassungsgeseß ordnet das ganze Kirchenwesen aufs genaueste, stellt einen vollständig gegliederten Organismus geseßgebender und vollziehender Gewalten auf und theilt jeder derselben das Maas ihrer Befugnisse scharf zu. Das würde Dr. P. selbst schwerlich in Abrede stellen können. Sollte derselbe aber bloß haben sagen wollen, daß Anarchie, Unordnung und Auflösung die nothwendige Folge einer Verfassung, wie die unsrige, sein werde, so entgegen wir, daß derartige Behauptungen hinter dem Subditischen weg, gelinde gesprochen, sehr gewagt und nur dann gerechtfertigt sind, wenn die Erfahrung bereits dafür zu zeugen angefangen hat. Bis jetzt indeß zeugt die Erfahrung eher für das Gegentheil; die Wahl und Einsetzung der Gemeinde-Kirchenräthe und Ausschüsse ist ohne Störung und in erwünschter Weise vor sich gegangen; in vielen Gemeinden zeigen sich schon gute Früchte der neuen Einrichtungen; und wenn es andre giebt, wo der alte Schlandrian fortgeht, so liegt die Schuld theils in Einflüssen von außen her, theils in einzelnen Persönlichkeiten, und auch nicht immer in solchen, welche in Folge der neuen Verfassung zur Geltung gekommen sind. Wo bleibt denn die Anarchie?

Dr. P. scheint aber für seinen Vorwurf, wir hätten die Anarchie geseßlich in unsere Kirche verpflanzt, Beweise anzuführen, z. B. den Art. 2, wornach unsere Kirche keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit duldet. Er sagt: In der Weise hat noch keine Kirche die Bekenntnisschriften und selbst kirchliche Anordnungen und Einrichtungen verworfen. Wie steht es dem da mit der Lehrfreiheit? natürlich ist sie auch eine unbegrenzte; ist ja nicht einmal die heilige Schrift erwähnt." Kurze Antwort: Weder die Bekenntnisschriften noch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen sind verworfen; von unbegrenzter

Lehrfreiheit ist gar keine Rede; die heilige Schrift ist nicht erwähnt, weil ihre Erwähnung hierher nicht gehörte.

Hinsichtlich der Behauptung, daß durch Art. 2 „selbst kirchliche Anordnungen und Einrichtungen verworfen“ seien, verweisen wir kurz auf Art. 123 und 125, wo ausgesprochen ist, daß in unserer Kirche Alles stehen bleiben soll, was nicht ausdrücklich durch das Geseß abgeschafft ist, und daß gewisse wichtige kirchliche Anordnungen und Einrichtungen eingeführt werden sollen.

Die weitere Behauptung, daß die Bekenntnisschriften verworfen seien, ist eben so grundlos. Verworfen ist nur der papistische Mißbrauch, den man hier und da in der evang. Kirche von den Bekenntnisschriften gemacht hat. Dagegen nennt sich die Oldenburgische Landeskirche im Art. 1 — nicht gelegentlich, sondern auf eine sehr hervortretende Weise — eine evangelische (und das ist ein geschichtlich feststehender Begriff) und bekennet sich als ein Glied der evangelischen Kirche Deutschlands. Für einen Professor wenigstens, dünkt uns, deutlich genug ist darin ausgesprochen, daß wir auf dem Boden des Evangeliums, auf welchem allein auch Luther stehen wollte, stehen und mit den übrigen Landeskirchen Deutschlands in Allem, was sie zu evangelischen Kirchen macht, in Uebereinstimmung bleiben wollen. Ein Professor sollte auch nicht Lehrfreiheit mit Glaubens- und Gewissensfreiheit zusammenwerfen. Letztere versteht sich im Grunde in einer evang. Kirche von selbst; es war aber christlich, sie ängstlichen Gemüthern zu Gefallen zu garantiren. Unbegrenzte Lehrfreiheit hingegen ist durch die Verfassung unserer Kirche geradezu verworfen, indem sie unsere Kirche als eine evangelische bezeichnet.

Daß dieses Alles in unserm Verfassungsgeseß mehr nur angedeutet als auseinander gesetzt, daß „die heil. Schrift gar nicht einmal erwähnt ist,“ findet seinen Grund darin, daß wir eben ein Verfassungsgeseß vor uns haben, nicht ein Kirchengrundgeseß oder eine allgemeine Kirchenordnung. Die Synode war betruhen „zur Berathung und Beschlußnahme über die Verfassung der Oldenb. evang. Kirche.“ Sie durfte also, ohne ihre Befugnisse zu überschreiten, an dem innern Wesen oder dem Lehrgehalte der Kirche Nichts ändern, und es wäre unbehörig, ein logischer Fehler, gewesen, wenn sie durch ihren Beschluß das Ansehen der heil. Schrift und der Bekenntnisschriften hätte garantiren wollen. Ein solcher Versuch wäre auch gefährlich gewesen, weil es völlig unmöglich gewesen sein würde, eine allgemein genügende Form dafür zu finden.

Zum Beweise, daß wir im Vorstehenden nicht eine subjective Auffassung, sondern den wahren Gedanken der Synode wieder gegeben haben, führen wir den Beschluß der Synode vom 3. Aug. an. Aehnliche Bedenken, wie die des Dr. P., waren bekanntlich in einzelnen Gemeinden des Landes angeregt worden. Ein Geistlicher hatte der Synode vorgestellt (s. Verhandlungen der Synode S. 227), die Synode möge erklären, „daß durch Art. 2 durchaus nicht die rechtlich gültige Kraft der in unserer Kirche anerkannten Glaubensbekenntnisse, namentlich des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der Augsb. Confession, als Norm für Lehre und Cultus habe abgeschafft oder verändert werden sollen.“ Der Präsident bemerkte, daß es einer solchen Auslegung nicht bedürfe, da die Synode ihre Aufgabe darin gefunden habe, der evang. Kirche des Landes die äußere Verfassung zu geben, keineswegs aber über den innern Gehalt habe bestimmen, die Bekenntnißfrage vielmehr ganz dem innern Leben überlassen und durch den Art. 2 nur ausdrücken wollen, daß unsere evang. Kirche den Grundsatz der Liebe und Duldung in sich trage. Dieser Bemerkung beistimmend erklärte die Synode am 3. August (s. S. 235) einstimmig, daß sie die gegen Art. 2 erhobenen Bedenken durch die Erklärung des Präsidenten für erledigt halte.

Wir hoffen, daß die Erinnerung an diesen Beschluß hinreichen wird, nicht allein die Haltlosigkeit der Palmerschen Kritik zu zeigen, sondern auch die durch dieselbe aufs Neue angeregten Bedenken gegen unsere Kirchenverfassung zu beseitigen. Wir können dann den Tadel, den Dr. P. gegen andere Artikel unseres Verfassungsgesetzes ausspricht, auf sich beruhen lassen. Auch wir sind weit entfernt, jede Einzelheit desselben für untadelhaft zu halten; wir geben sogar zu, daß manche Bestimmung desselben in ihrer Art mißlich und gefährlich sein mag; der Tag wird's lehren, sagen wir mit Dr. P. Aber die größte Gefahr für unsere Kirche sehen wir darin, wenn die wahren Anhänger und Freunde derselben durch Darstellungen, wie die Palmersche, mit Mißtrauen und Abneigung gegen unsere neue Verfassung erfüllt werden sollten. Erfassen wir sie nur mit Liebe und Vertrauen; unter dieser Bedingung wird der Tag uns lehren, was in unserer Kirchenverfassung richtig ist und was verfehlt, und unter dieser Bedingung wird es unserer Kirche auch nicht an Kraft und Einheit ermangeln, zu bessern, was nicht gut genug ist. × ×

Kunstsum in Nordamerika.

Die Kindheit, in welcher sich die weniger auf das praktische Leben sich beziehenden Wissenschaften und Künste bei uns befinden, hat man uns oft zum Vorwurf gemacht. Sie sind aber ebenfalls die Folgen jener Verhältnisse, die uns zu einem glücklichen Volke machen. Die Sucht nach Erwerb ist dem Menschen angeboren, und in einem Lande, wo es Jedem leicht wird, einen Wirkungskreis zu finden, wo er diese Sucht befriedigen kann, giebt es selbst unter der reichen Classe wenige, die zufrieden mit dem gegenwärtigen Besitze, von ihren Renten leben, und ihre Zeit den schönen Künsten und abstracten Wissenschaften opfern. Der gebildete Europäer muß allerdings lachen, wenn er liest, daß ein Gouverneur von Connecticut einen Uhrmacher nach Italien sendet, um Gemälde für eine Staatsgalerie einzukaufen, wenn derselbe, dort angekommen, sich sehr wundert, daß die Leute wo für alte Bilder ungeheure Preise fordern, während die nagelneuen Spotwohlfeil sind, wenn er natürlich auf diese grobe Art sich nicht betrügen läßt und nur die neuen kauft, wenn er ferner, als er die Gemälde verpackte, bemerkt, daß eine Madonna den nackten Jesusknaben in ihren Armen hält, über diese Unanständigkeit den Zorn der Damen seiner Vaterstadt fürchtet und schleunig dem unschuldigen Kinde Hofen und Schnürstiefeln anmalen läßt. (Zirkel.)

Kirchennachricht.

Vom 18. bis 24. Mai sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 47) Pastor Johann Heinrich Carl Schmidt und Helene Margarete Christiane Garvens, Oldenburg. 48) Johann Heinrich Ludwig Rebbien und Dohne Margarete Elisabeth Peters, Oldenburg. 49) Johann Heinrich Dominikus Schulte und Anna Dorothea Sabine Helms, geb. Meier, Oldenburg. 50) Franz Friedrich Conrad Bedrens und Wilhelmine Fischer, Oldenburg. 51) Peter Friedrich Ludwig Gerhard Hegeler und Anna Catharine Jacob, Stau. 52) Philipp Dietrich Brünning und Marie Sophie Bornkamp, Heil. Geistthor.

2. Getauft. 158) Johanne Dorothea Amalie Helene Jost, Nadorf. 159) Gerhard Hinrich Brand, Eversten. 160) Johann Heinrich August Hannken, Ohmstedt. 161) Emma Marianne Hermine Dierks, Oldenburg. 162) Sophie Johanne Marie Hierbin, Oldenburg.

3. Beerdigt. 143) Anna Helene Catharine von Barel, 12 J., Eversten. 144) Gesche Helene Enten, 7 J., Bloberfeld. 145) Friedrich Gerhard Haje, 15 J., Ofenerfeld. 146) Johann Peter Christian Haarmeyer, 4 M., Eversten. 147) Sergeant Bernhard Friedrich Griese, 28 J., Hospital. 148) Margarete Catharine Gerbardine Rippen, 3 J., Haarenthor. 149) Tible Margarete Wilkens, geb. Kroog, 47 J., Heil. Geistthor. 150) Johann Friedrich Böllers, 71 J., Oldenburg. 151) Anne Catharine Epen, geb. Siemering, 88 J., Gerberhof. 152) Johanne Eleonore Elisabeth Henriette von Beaulieu-Marcornay, geb. Neß, 57 J., Oldenburg.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 26. Mai:

Vorn. (Auf. 8 Uhr.) Herr Pastor Gröning.
Vorn. (Auf. 9½ Uhr.) Herr Pastor Greverus.
Nachm. (Auf. 2 Uhr.) Herr Cand. Pralle.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Zollfrage.

Die Allgemeine Zeitung berichtet über den Beschluß der hannoverschen Kammern wegen der Steuererhöhung, daß das neue Steuergesetz wohl in den nächsten Tagen publizirt werden dürfte, wenn in Oldenburg keine Anstände mehr sich finden, denn es wäre hohe Zeit dazu, wenn dasselbe finanziell wirksam sein sollte. Also doch ein „Wenn!“ Wie wir auch nicht anders wissen, so muß auch die Zustimmung Oldenburgs zu einer Aenderung des Tarifes eingeholt werden, Hannover allein kann nicht ohne Weiteres den Zolltarif erhöhen oder erniedrigen. Freilich bekümmert man sich in unsern Tagen nicht viel um die kleinen Staaten, freilich leben wir in der Zeit des Decroixirens, aber Hannover, dessen Ministerium sich immer so sehr auf seinen rechtlichen Sinn stützt, wird auch ja wohl in der Zollfrage den Weg des Rechtes nicht verlassen. Es wird uns das „glückliche Nachbarland“ doch nicht mit Gewalt glücklich machen wollen und in seiner Freundlichkeit nicht so weit gehen, uns vermeintliche Wohlthaten mit Gewalt aufzubringen! Welche Schritte das Ministerium gethan hat, um uns von der erdrückenden Freundlichkeit Hannovers zu befreien, ist nicht bekannt. Die Stände wurden zu früh vertagt, als daß das Ministerium sich gegen diese über den Stand der Dinge hätte aussprechen und seine Ansichten hätte darlegen können, sonst ist auch nichts ins Publikum gedrungen, als daß, wie Zeitungsberichte sagen, Oldenburg Anstände macht. Wir wollen hoffen und wünschen, daß Oldenburg nicht bloß aus Anstand Anstände macht, sondern daß seine Anstände so kräftig sind, um diese Zollerhöhung unwirksam zu machen. Wir sind mit vollem Herzen für eine Steuererhöhung,

wenn diese mit Sicherheit dahin führen sollte, uns mit dem preussisch-deutschen Zollvereine zu vereinigen; wir sind dagegen, wenn sie bloß und allein einen finanziellen Zweck hat, der besonders Hannover zu Gute kommen soll, wie man behauptet. Hannover hat durch seinen Rücktritt vom Berliner Bündniß unserm Lande unsäglichen Schaden gethan; es trägt die Hauptschuld, daß unsere Zustände so verwirrt sind; es ist daher keine Rache, sondern nichts weiter, als ein natürlicher Gegendruck, wenn Oldenburg auch seinerseits Hannover fühlbar macht, daß es doch einigermaßen respectirt werden muß. Man lebt hier übrigens in dem vollkommenen Vertrauen, daß nichts aus der Erhöhung wird; denn, während in Hannover alle Kaufleute sich beeilen, ihre Waarenlager zu füllen, geschieht hier dergleichen nichts, wenigstens so viel allgemein bekannt geworden ist.

Politische Verbrechen.

Es wird in Beziehung auf politische Verbrechen häufig gesagt, sie seien nur Verbrechen nach Umständen, denn wenn die Revolution siege, so sei ihre Durchführung eine preiswürdige That und kein Verbrechen. Dies ist aber vom Standpunkte der Gerechtigkeit unrichtig, nur die Thatfache hat sich geändert, der Sieger hat die Macht und die verfassungsmäßige Gewalt ist gebrochen, kann ihn also nicht zur Strafe ziehen. Er selbst macht ein neues formelles Recht. So lange aber eine Staatsordnung besteht, und so lange sie gegen die gewalthätigen Versuche sich behauptet, fordert ihr eigenes Recht und ihr eigenes zu erhaltendes Dasein die